



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	20.11.2024	1307/24 - I/407
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2024		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	25.11.2024		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2024		
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2024		

Betreff:

3. Änderung der Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022

Anlage/n:

- 1) Text der Änderungssatzung
- 2) Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen.

Beschluss:

Die 3. Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 18.12.2013 wird in der anliegend beigefügten Fassung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung am 15.02.2022, beschlossen.

Wetzlar, den 20.11.2024

gez. Wagner

Begründung:

Die Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013 wurde am 15.02.2022 zuletzt geändert.

Gegenstand der vorliegenden 3. Änderungssatzung, deren Inkrafttreten zum 01.01.2025 vorgesehen ist, sind Änderungen der laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen, die in § 7 und in Anlage 1 der Satzung abgebildet werden.

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot neben den Kindertagesstätten im Rahmen der Kindertagesbetreuung. In diesem Sinne leisten die Kindertagespflegepersonen einen wertvollen Beitrag zur Sicherung des individuellen Rechtsanspruchs auf Betreuung.

Mit der Anpassung des Stundensatzes für Tagespflegepersonen soll für Wetzlar eine nach aktuellen Maßstäben leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege gewährt werden, die eine ausreichende Attraktivität für qualifizierte Tagespflegepersonen darstellt. Damit soll über die Kindertagespflege weiterhin ein verlässliches Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0-12 Jahren erhalten bleiben. Die Höhe des Stundenentgeltes wird zukünftig von der Qualifikationsstufe der Tagespflegepersonen abhängig gemacht. Dies erhöht den Anreiz eine Weiterqualifizierung als Tagespflegeperson zu absolvieren und somit auch die allgemeine Qualität der Betreuungsverhältnisse zu sichern.

Die Kindertagespflegepersonen sind in ihrer selbstständigen Tätigkeit von den allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere Energie- und Lebenshaltungskosten, betroffen. Im Gegensatz zu den institutionellen Einrichtungen gab es in der Kindertagespflege in den letzten Jahren bisher keine Anpassung der finanziellen Förderleistungen.

Damit dem Jugendhilfeträger Stadt Wetzlar kein Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung und Bindung von Tagespflegepersonen entsteht, wird empfohlen, die Satzungsanpassung vorzunehmen. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf den Jugendhilfeträger Lahn-Dill-Kreis geboten, da Tagespflegepersonen Kinder aus dem jeweils anderen Einzugsbereich betreuen können.

Tagespflegepersonen stehen unter hohem Druck, da Ausfallzeiten (sowohl eigene bedingt durch Krankheit, aber auch Fehlzeiten der Kinder) einen Verdienstausschlag bedeuten. Daher erfolgt eine Anpassung der Urlaubs- und Krankheitstage. Dabei wurde sich an Regelungen in benachbarten Kommunen orientiert und den Vereinbarungen der tariflich Beschäftigten angenähert.

Der finanzielle Mehraufwand für die o. g. Maßnahmen wurde mit 96.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt und ist im Entwurf des Haushaltes berücksichtigt. Eine genaue Kostenkalkulation kann aufgrund nicht vorhersehbarer Betreuungssituationen bzw. -auslastungen zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen.

Die erhöhten Leistungen sollen den Tagespflegepersonen auch für das Jahr 2024 gewährt werden. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2024 im Wege der Deckungsfähigkeit zur Verfügung. Ein entsprechender Magistratsbeschluss wird herbeigeführt.